



41-641/1-01-03/2019

Vollzug der Wassergesetze:
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die
Umgestaltung der bestehenden Teiche 3, 6 und 8 auf Fl.Nr. 167 der Gemarkung Pollanten
als Landschaftsteiche

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 167 der Gemarkung Pollanten, Stadt Berching, auf Umgestaltung der bestehenden Teiche 3, 6 und 8 auf diesem Grundstück als Landschaftsteiche.

Das Vorhaben stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG zu prüfen war.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG), weshalb in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien geprüft wurde, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Planung sieht vor, die auf Fl.Nr. 167 der Gemarkung Pollanten vorhandenen ehemaligen Fischteiche als Landschaftsteiche umzugestalten. Eine Nutzung als Fischteichanlage bzw. zur Fischzucht ist künftig nicht mehr geplant. Vielmehr sollen die Teiche als Bestandteil des natürlichen Lebensraumes, der sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte auf dem Grundstück entwickelt hat, erhalten und gepflegt werden.

Durch das Vorhaben wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Es wirkt sich sowohl auf das Landschaftsbild als auch auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Vorhabensbereich positiv aus. Für das Schutzgut Wasser sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine direkte Beeinflussung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Klima, Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist nicht gegeben.

Zusammenfassend betrachtet, ergeben sich infolge des Vorhabens, auch unter Berücksichtigung des Standorts, keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter. Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen. Soweit derzeit erkennbar, sind mit dem Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 09.03.2020
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
gez.
Kreitmeier
Verwaltungsoberspektorin